

Händlerbund

EINFACH. SICHER. HANDELN.

White Paper
„Die rechtssichere Bestellübersicht“

**Wichtige Hinweise und finale Gestaltungsvorschläge für Shopsysteme
und Verkaufsplattformen**

(Stand 08.04.2015)



1. Was ist zu beachten?

- a) Angabe bestimmter Pflichtinformationen auf der Bestellübersicht
- b) Hinweis auf Kostenpflicht

2. Was bedeutet das im Online-Shop?

- a) Darstellung der Pflichtinformationen
- b) Hinweis auf Kostenpflicht - Button im Bestellprozess

3. Gestaltung der Bestellübersichtsseite

- a) finaler Gestaltungsvorschlag für Online-Shops
- b) Erläuterungen zum Gestaltungsvorschlag
- c) Einbindung der AGB
- d) Programmierhinweise

4. Diskutierte Fragen

- a) Ist Scrollen auf der Bestellübersichtsseite zulässig?
- b) In welchem Umfang kann/muss die Artikelbeschreibung in die Bestellübersichtsseite übernommen werden, kann ergänzend mit einem Link gearbeitet werden?

5. Rechtsfolgen bei Nichtumsetzung

1. Was ist zu beachten?

a) Angabe bestimmter Pflichtinformationen auf der Bestellübersicht

Bei Verträgen mit Verbrauchern im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Verkäufe über Online-Shops) sind bestimmte Informationspflichten unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung abgibt, anzugeben.

§ 312 j Absatz 2 BGB (n.F.) lautet wie folgt:

(2) Bei einem Verbrauchervertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, der eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand hat, muss der Unternehmer dem Verbraucher die Informationen gemäß Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer **1, 4, 5, 11 und 12** des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung abgibt, klar und verständlich in hervorgehobener Weise zur Verfügung stellen.

b) Hinweis auf Kostenpflicht

Handelt es sich um ein entgeltliches Angebot des Unternehmers, ist der Verbraucher vor Abgabe seiner Bestellung auf die Kostenpflicht hinzuweisen. Dafür kann ein die Kostenpflicht klar erkennen lassender Button auf der **letzten Seite des Bestellvorgangs**, auf der der Verbraucher seine Bestellung an den Unternehmer abschickt, verwendet werden.

Das Gesetz regelt hierzu in den Absätzen 3 und 4 des § 312 j BGB (n.F.):

(3) Der Unternehmer hat die Bestellsituation bei einem Vertrag nach Absatz 2 so zu gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer **Zahlung verpflichtet**. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, ist die Pflicht des Unternehmers aus Satz 1 nur erfüllt, wenn diese Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern "zahlungspflichtig bestellen" oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist.

(4) Ein Vertrag nach Absatz 2 kommt nur zustande, wenn der Unternehmer seine Pflicht aus Absatz 3 erfüllt.

a) Darstellung der Pflichtinformationen

Auf der Bestellübersichtsseite (sog. „Checkoutpage“, d.h. **unmittelbar** bevor der Verbraucher seine **Bestellung** abgibt) sind folgende Pflichtinformationen *„klar und verständlich in hervorgehobener Weise“* zusammengefasst zur Verfügung zu stellen, d.h. ohne verwirrende oder ablenkende Zusätze, § 312 j Absatz 2 BGB (n.F.):

✓ **Produkteigenschaften**

„die wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung“

✓ **Gesamtpreis**

„den Gesamtpreis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und Abgaben, oder in den Fällen, in denen der Preis auf Grund der Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung [...] sowie im Falle eines unbefristeten Vertrags oder eines Abonnement-Vertrags den Gesamtpreis; dieser umfasst die pro Abrechnungszeitraum anfallenden Gesamtkosten und, wenn für einen solchen Vertrag Festbeträge in Rechnung gestellt werden, ebenfalls die monatlichen Gesamtkosten; wenn die Gesamtkosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, ist die Art der Preisberechnung anzugeben“

✓ **Fracht,- Liefer,- und Versand sowie Zusatzkosten**

„alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und alle sonstigen Kosten, oder in den Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, die Tatsache, dass solche zusätzlichen Kosten anfallen können“

✓ **Mindestdauer vertraglicher Verpflichtungen / Laufzeit und Kündigungsbedingungen**

„gegebenenfalls die Laufzeit des Vertrags oder die Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge [...] gegebenenfalls die Mindestdauer der Verpflichtungen, die der Verbraucher mit dem Vertrag eingeht“

In unserem Gestaltungsvorschlag sind die Pflichtinformationen durch farbliche Hinterlegung hervorgehoben.

2. Was bedeutet das im Online-Shop?

b) Hinweis auf Kostenpflicht - Button im Bestellprozess

Sofern der Verbraucher seine Bestellung über eine Schaltfläche (sog. Button) abgibt, **muss und darf diese(r) nur einmal** am Ende der Bestellübersichtsseite platziert sein. Der Button muss sich daher unterhalb der unter Punkt 2 a) genannten Pflichtinformationen befinden. Zwischen den Pflichtinformationen und dem Bestellbutton dürfen sich keine trennenden Gestaltungselemente in Textform oder Grafik, wie zum Beispiel Kommentarfelder, Abhakboxen für Newsletter, AGB oder Widerrufsbelehrung befinden.

Zulässige Bezeichnungen des Buttons:

- ✓ „zahlungspflichtig bestellen“
- ✓ „kostenpflichtig bestellen“
- ✓ „zahlungspflichtigen Vertrag schließen“
- ✓ „kaufen“
- ✓ „Gebot abgeben“ (bei Auktionsplattformen)
- ✓ „Gebot bestätigen“ (bei Auktionsplattformen)

Unzulässige Bezeichnungen des Buttons:

- ✗ „Anmeldung“
- ✗ „weiter“
- ✗ „bestellen“
- ✗ „Bestellung abgeben“
- ✗ „Bestellung bestätigen“ (Landgericht Stuttgart , Urteil vom 17.11.2014, Az.: 35 O 37/14)
- ✗ „Bestellung abschicken“ (Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 19.11.2013, Az. 4 U 65/13)

Die Beschriftung des Buttons muss „gut lesbar“ sein. Auch hier gilt: Verwirrende und ablenkende Zusätze sind unzulässig.

In unserem Gestaltungsvorschlag ist der Button mit „zahlungspflichtig bestellen“ bezeichnet.

a) Finaler Gestaltungsvorschlag für Online-Shops

Bestellung aufgeben
 Vor dem Absenden Ihrer Bestellung haben Sie hier die Möglichkeit, die von Ihnen eingegebenen Daten und Artikel zu korrigieren. Den Bestellvorgang können Sie jederzeit durch Schließen des Browser-Fensters beenden oder durch Drücken des Bestell-Buttons abschließen.

<p>Lieferadresse Bearbeiten Max Mustermann Musterstrasse 5, 12345 Musterstadt Deutschland</p> <p>Versandart: Bearbeiten DHL Deutschland (Versand nach DE: (1 x 4 kg)</p>	<p>Rechnungsadresse Bearbeiten Max Mustermann Musterstrasse 5, 12345 Musterstadt Deutschland</p> <p>Zahlungsweise Bearbeiten Vorkasse</p>
--	---

Ich habe die [AGB](#) des Anbieters gelesen und erkläre mit dem Absenden der Bestellung mein Einverständnis. Die [Widerrufsbelehrung\(en\)/das Muster-Widerrufsformular](#) habe ich zur Kenntnis genommen.

Artikel		Einzelpreis	Anzahl	Preis
Produktfoto	Produkt 1 Angabe der wesentlichen Merkmale der Ware	26,99 €	1	26,99 €
Produktfoto	Produkt 2 Angabe der wesentlichen Merkmale der Ware	9,99 €	1	9,99 €
Produktfoto	Produkt 3 Angabe der wesentlichen Merkmale der Ware	4,99 €	1	4,99 €
		Zwischensumme:		41,97 €
		DHL Deutschland (Versand nach DE: (1x4 kg)		5,00 €
		enthalten 19 % MwSt.:		7,50 €
		Gesamtpreis inkl. MwSt.:		46,97 €

Zahlungspflichtig bestellen

Pflichtinformationen farblich hervorgehoben

3. Gestaltung der Bestellübersichtsseite

b) Erläuterungen zum Gestaltungsvorschlag

✓ **Produkteigenschaften** „die wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung“

Problematisch ist, dass es keine klare und pauschal auf alle Waren oder Dienstleistungen anzuwendende Definition der „wesentlichen Eigenschaften“ gibt.

Gefordert ist jedenfalls eine detaillierte und übersichtliche Beschreibung ohne Weitschweifigkeit, aus der der Verbraucher **die für seine Kaufentscheidung maßgebenden Merkmale** entnehmen kann (vgl. Palandt, 73. Auflage, Art. 246 EGBGB n.F., Rn. 5).

Was letztendlich maßgeblich für die Kaufentscheidung verschiedenster Produkte ist, wird sich durch Rechtsprechung entwickeln müssen.

In welchem Umfang die Artikelbeschreibung auf der Bestellübersichtsseite eingebunden werden kann, entnehmen Sie bitte der „Diskussion“ auf Seite 12 des White Papers.

✓ **Mindestdauer vertraglicher Verpflichtungen / Laufzeit und Kündigungsbedingungen**

Die meisten Online-Shops, über die der Verkauf von Ware erfolgt, sind davon nicht betroffen. Bei Dienstleistungen mit Laufzeitverträgen oder Mietverträgen, wie zum Beispiel Softwaremiete, Webhosting, Game-Server-Hosting, kostenpflichtige Anzeigenportale usw. besteht die Pflicht zur Anzeige der Mindestdauer der vertraglichen Verpflichtung bzw. der Laufzeit der Vertrages und/oder der Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge auf der Bestellübersichtsseite.

Mitzuteilen ist die **Dauer des Vertrages** und, wenn zur Beendigung des Vertrages ein Kündigung erforderlich ist, auch die **Kündigungsvoraussetzungen** einschließlich der Dauer der **Kündigungsfrist**. Bei sich automatisch verlängernden Verträgen sind die **Mindestlaufzeit** sowie die **Verlängerungs- oder Kündigungsmodalitäten** mitzuteilen. Bei Verträgen **ohne Mindestlaufzeit** muss das Fehlen der Mindestlaufzeit ebenfalls mitgeteilt werden.

Unser Gestaltungsvorschlag bezieht sich nur auf den Verkauf von Waren, so dass dort die Angabe einer Mindestdauer oder Laufzeit sowie die Angabe von Kündigungsbedingungen nicht erfolgt ist.


3. Gestaltung der Bestellübersichtsseite

✓ **Gesamtpreis** und ✓ **Fracht-, Liefer- und Versandkosten**

Der zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Preis der Ware (§ 1 Absatz 2, Nr.1 PAngV) , den Fracht-, Liefer- und Versandkosten, ggf. zusätzlichen Kosten (§ 1 Absatz 2 Nr. 2 PAngV) bei besonderen Versand- und/oder Zahlungsarten und der Steuern und Abgaben.

Hinweis für Kleinunternehmer:


Die nachstehende Gestaltung (ohne konkreten Ausweis des Betrages der Mehrwertsteuer) gilt für Kleinunternehmer:

Artikel		Einzelpreis	Anzahl	Preis
Produktfoto	Produkt 1 Angabe der wesentlichen Merkmale der Ware	26,99 €	1	26,99 €
Produktfoto	Produkt 2 Angabe der wesentlichen Merkmale der Ware	9,99 €	1	9,99 €
Produktfoto	Produkt 3 Angabe der wesentlichen Merkmale der Ware	4,99 €	1	4,99 €
Zwischensumme:				41,97 €
DHL Deutschland (Versand nach DE: (1x4 kg)				5,00 €
Gesamtpreis inkl. MwSt.:				46,97 €
				
				Zahlungspflichtig bestellen

3. Gestaltung der Bestellübersichtsseite

c) Einbindung der AGB

Grundsätzlich ist es erforderlich, dass die AGB auf der Bestellübersichtsseite dargestellt werden, um eine wirksame Einbeziehung der AGB in den Vertrag sicherzustellen.

 **Hinweis:** Der BGH hat mit Urteil vom 14.6.2006 – I ZR 75/03 entschieden, dass es für die Kenntnisverschaffung der AGB des Anbieters ausreichend ist, wenn diese auf der Bestellübersichtsseite über einen **gut sichtbaren** Link aufgerufen und ausgedruckt werden können. Eine Bestätigung der Kenntnisnahme der AGB über eine Checkbox ist somit nicht zwingend erforderlich.

Insofern gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Verwendung einer Checkbox für die AGB

Ich habe die [AGB](#) des Anbieters gelesen und erkläre mit dem Absenden der Bestellung mein Einverständnis.
Die [Widerrufsbelehrung\(en\)/das Muster-Widerrufsformular](#) habe ich zur Kenntnis genommen.

In diesen Fällen kann der Verbraucher sein Kaufangebot nur abgeben, wenn er die Checkbox abhakt hat und dadurch in jedem Fall die Kenntnisnahme der AGB bestätigt. Die Checkbox muss auf der Bestellübersichtsseite dargestellt werden, und darf sich dabei weder unterhalb des Bestellbuttons befinden noch darf sich zwischen den Pflichtinformationen und dem Bestellbutton befinden, da trennende Gestaltungselemente an dieser Stelle nicht zulässig sind (vgl. unter Punkt 2b).

2. Kenntnisnahme der AGB ohne die Verwendung einer Checkbox

Im Gestaltungsvorschlag wird die Kenntnisnahme der AGB aufgrund der zitierten BGH-Entscheidung ohne die Verwendung einer Checkbox dargestellt. Um das Kriterium „**gut sichtbar**“ zu erfüllen, sollte der Link zu den AGB **unmittelbar vor den Pflichtinformationen** hinterlegt sein.

3. Gestaltung der Bestellübersichtsseite

d) Programmierhinweise

	notwendig	verlinkt	Anmerkung
Versandadresse	✓	✓	Möglichkeit der Bearbeitung durch Verlinkung zu der entsprechenden Seite im Bestellvorgang
Rechnungsadresse	✓	✓	
gewählte Zahlungsweise / Versandart	✓	✓	
Hinweis auf AGB/Kundeninformationen und Widerrufsrecht/Muster-Widerrufsformular	✓	✓	Checkbox kann verwendet werden, ist aber nicht zwingend vorgeschrieben
Produktbeschreibung	✓	✗	wesentliche Eigenschaften der Ware/ Dienstleistung (Artikeldetailbeschreibung), Angaben zur Funktionalität und Kompatibilität etc. bei digitalen Inhalten
Hinweis auf die Mindestdauer vertragliche Verpflichtungen, Laufzeit und Kündigungsbedingungen	✓	✗	Laufzeit des Vertrags oder Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge, Mindestdauer der vertraglichen Verpflichtungen
Preisangaben	✓	✗	Zwischensumme, Ausweis der MwSt. als konkreter Betrag (nicht bei Kleinunternehmern), Gesamtpreis inkl. MwSt. Bei Abonnement-Verträgen: die pro Abrechnungszeitraum anfallenden Gesamtkosten und, wenn Festbeträge in Rechnung gestellt werden, die monatlichen Gesamtkosten
Fracht-, Liefer- und Versandkosten	✓	✗	anfallende Fracht-, Liefer- und Versandkosten
Hinweis auf weitere Kosten (Gebühren, Pfand, Steuern),	✓	✗	Gebühren für besondere Versand – oder Zahlungsarten (z.B. , Express-Lieferungen, Nachnahme, PayPal)
Bestellbutton	✓	✗	unmittelbare Platzierung unterhalb der farblich hervorgehobenen Informationspflichten; es dürfen sich keine trennenden Gestaltungselemente zwischen den Informationspflichten und dem Bestellbutton befinden

a) Ist Scrollen auf der Bestellübersichtsseite zulässig?

Die unter Punkt 2 a) genannten Pflichtinformationen müssen dem Verbraucher nicht nur in unmittelbarer zeitlicher, sondern auch in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Bestellbutton erteilt werden.

Die Begründung zum Gesetzesentwurf führt dazu aus:

*„Diese Anforderung ist nur dann erfüllt, wenn die Informationen und die Schaltfläche bei üblicher Bildschirmauflösung gleichzeitig zu sehen sind, **ohne** dass der Verbraucher **scrollen** muss.“*

(BT- Drucksache 17/7745 vom 16.11.2011 Seite 10 f. zu Nummer 2 (§ 312g Abs. 2 bis 4) – Hervorhebungen durch Autor, so auch die Kommentierung, Palandt, 73. Auflage, § 312j BGB n.F. Rn.7)

Würde man diesem „absoluten Scroll-Verbot“ folgen, wäre insbesondere bei Mehrfachbestellungen oder bei Artikeln mit einer Vielzahl wesentlicher Merkmale eine technische Umsetzung praktisch unmöglich, denn die darzustellenden Pflichtinformationen sind in diesen Fällen in der Regel nicht auf einer Bildschirmseite gemeinsam mit dem Bestellbutton darstellbar.

In der Gegenäußerung der Bundesregierung zum Gesetzesentwurf ist jedoch hierzu ergänzt worden:

*„Eine Information des Verbrauchers, die **unterhalb der Bestellfläche** angeordnet ist **und erst durch Scrollen sichtbar** wird kann nicht sicher stellen, dass der Verbraucher die Informationen vor Abgabe der Bestellung erhält.“*

(Anlage 4 zu BT- Drucksache 17/7745 vom 16.11.2011 Seite 18 zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 2 - § 312g Abs. 2 Satz 1 BGB) – Hervorhebungen durch Autor)

Daher geht die überwiegende Fachdiskussion - der wir uns anschließen – davon aus, dass ein Scrollen für die Einhaltung des engen räumlichen Zusammenhangs zwischen Pflichtinformationen und Bestellbutton nicht zwingend ausgeschlossen, sondern nur dann unzulässig ist, wenn sich Pflichtinformationen unterhalb des Bestellbuttons befinden.

b) In welchem Umfang muss/kann die Artikelbeschreibung in die Bestellübersichtsseite übernommen werden, kann ergänzend mit einem Link gearbeitet werden?

Auf der Bestellübersichtsseite müssen die „wesentlichen Eigenschaften der Ware/ Dienstleistung“ wiedergegeben werden.



Nach der Gesetzesbegründung **reicht ein Link auf die Artikelbeschreibung** oder ein gesondert herunterzuladendes Dokument für die Darstellung der wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung **nicht aus.**
(BT- Drucksache 17/7745 vom 16.11.2011 Seite 11 zu Nummer 2 (§ 312g Abs. 2 bis 4 BGB a.F., so auch die Kommentierung Palandt, 73. Auflage zu § 312j BGB n.F. Rn.7)

Es stellt sich insofern die Frage, ob zur Darstellung der wesentlichen Eigenschaften (auch programmiertechnisch) auf die komplette Artikelbeschreibung (**Artikeldetailbeschreibung**) zugegriffen werden kann oder ob hierfür eine verkürzte und damit zusätzliche Version der Artikelbeschreibung erstellt werden soll (**Artikelkurzbeschreibung**), welche nur die wesentlichen Eigenschaften der Ware/ Dienstleistung enthält.

Grundsätzlich sollte dem Händler programmiertechnisch (im Optimalfall individuell für jeden Artikel) die Möglichkeit der Auswahl gelassen werden, ob er die Artikelkurzbeschreibung oder die Artikeldetailbeschreibung auf der Bestellübersichtsseite abbilden will.

Soweit die Artikelkurzbeschreibung verwendet wird, dürfte ein zusätzlicher Link auf die Artikeldetailseite zulässig sein.



Aber Vorsicht: Der Detail-Link „rettet“ im Zweifel nicht bei ungenügenden Angaben, weil die Darstellung der wesentlichen Eigenschaften der Ware / Dienstleistung über einen Link nicht die Anforderungen des Gesetzes erfüllt.

Im Übrigen dürfte bei der Artikelbeschreibung auf der Bestellübersichtsseite der Grundsatz gelten, dass „eine“ Informationen zu wenig problematischer ist als „zwei“ zu viel.

Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die gesetzlichen Vorgaben:

Bei **Fehlen des Hinweises auf die Kostenpflicht** des Angebotes (ggf. über einen entsprechend bezeichneten Button auf der Bestellübersicht) **kommt kein Vertrag zustande**, § 312 j Abs. 4 BGB (n.F.).



Dagegen wird der **Vertragsschluss nicht berührt**, wenn die gesetzlich vorgegebenen **Pflichtinformationen nicht auf der Bestellübersicht angezeigt werden** (vgl. Palandt, 73. Auflage, § 312j BGB n.F., Rn. 12).

Im Falle des Bestehens eines Widerrufsrechts hat das Fehlen der Pflichtinformationen auf der Bestellübersichtsseite **keinen Einfluss auf den Beginn der Widerrufsfrist**.

Der Fristbeginn richtet sich auch in diesem Fall allein nach § 356 BGB (n.F.) (vgl. Palandt, 73. Auflage, § 312 j BGB n.F., Rn.12 unter Verweis auf § 312 i BGB n.F., Rn.11; § 356 BGB n.F.), vorausgesetzt, der Verbraucher wurde ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt (§ § 312 d Absatz 1, § 356 Absatz 3 BGB n.F. iVm. Artikel 246 a § Absatz 2, S. 1, Nr. 1 EGBGB n.F.)

In jedem Fall liegt aber ein abmahnfähiger Wettbewerbsverstoß mit den entsprechenden Konsequenzen vor.